

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Eisenbelastung in der Spree und der Kleinen Spree“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 25. Oktober 2018

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg hat insgesamt 5 Ergänzungen zum Abschlussbetriebsplan „Restloch Tagebau Burghammer“ sowie jeweils zugehörige wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Eisenbelastung in der Spree und der Kleinen Spree“ beantragt. Das Gesamtvorhaben unterteilt sich in folgende Einzelmaßnahmen, zu denen folgende Unterlagen vorgelegt wurden:

- a) Überleitung von Grundwasser zur Grubenwasserbehandlungsanlage (GWBA) Schwarze Pumpe (MN 3, Antragsdatum 13. August 2014)
- b) Errichtung Abfangriegel und Wasserbehandlungsanlage (WBA) Burgneudorf (MN 2, Antragsdatum 7. Juli 2015)
- c) Errichtung und Betrieb einer temporären WBA am Graben Neustadt als modulare Containeranlage für 50 Liter je Sekunde (MN 5, Antragsdatum 25. Januar 2016)
- d) Errichtung und Betrieb einer Horizontaldrainage entlang der Kleinen Spree im Bereich der Ortslage Burgneudorf (MN 4, Antragsdatum 30. September 2016)
- e) Errichtung und Betrieb einer temporären WBA am Standort Ruhmühle als modulare Containeranlage für 100 Liter je Sekunde (MN 6, Antragsdatum 22. März 2017)

Die geplanten Einzelvorhaben zur Reduzierung der Eiseninträge in die Spree und Kleine Spree befinden sich auf dem Territorium des Freistaates Sachsen, Landkreis Bautzen, Gemeinde Spreetal.

Das Vorhaben nimmt insgesamt weniger als 3,5 Hektar baubedingt und weniger als 1,0 Hektar dauerhaft in Anspruch. Die Entnahme von Grundwasser beträgt jährlich circa 6,32 Millionen Kubikmeter.

Da die Anträge und damit die Verfahrenseinleitung zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16. Mai 2017 datiert sind, sind gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, für dieses Vorhaben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben „Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Eisenbelastung in der Spree und der Kleinen Spree“ nicht zu einer UVP Pflicht führt.

Durch die geplanten Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Die beantragten Ergänzungen des Abschlussbetriebsplans sowie die wasserrechtlichen Tatbestände stellen Eingriffe in das Landschaftsbild, den Boden und das Grundwasser dar, welche jedoch aufgrund der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung nicht wesentlich sind beziehungsweise langfristig ausgeglichen werden. Durch das Vorhaben wird die Eisenbelastung der OWK „Spree-4“ und „Kleine Spree-2“ und somit der Unterlieger sowie der Talsperre Spremberg signifikant gemindert.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass weitere als hier aufgeführte Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten. Die bestehenden Beeinträchtigungen werden mindestens ausgeglichen und zum Teil sogar überkompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg (DE 4552-301, sci 099) und SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heiden“ (DE 4552-452) sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und FFH-Vorprüfungen nicht

zu erwarten. Die Reduzierung der eisenhaltigen Belastung in den Oberflächengewässern Kleine Spree und Spree fördern die positiven Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 25. Oktober 2018

Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter